



**Inhalt:**

1. Gemeinde Ausleben: **Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Ausleben (Hebesatzsatzung)**
2. Gemeinde Ausleben: **Abwägungs- und Satzungsbeschluss 1. Änderung B-Plan „Bullenberg“ in Ausleben**
3. Stadt Kroppenstedt: **Bekanntmachung vorläufiger Beitragssatz 2020 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge der Stadt Kroppenstedt**
4. Verbandsgemeinde Flechtingen: **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft**

5. Verbandsgemeinde Flechtingen: **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft**
6. Verbandsgemeinde Flechtingen **Öffentliche Bekanntmachung – 1. Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde**
7. Verbandsgemeinde Flechtingen: **Öffentliche Bekanntmachung – 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**
8. Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“: **Hinweisbekanntmachung über öffentliche Bekanntmachungen**
9. **Impressum**

Gemeinde Ausleben

**Satzung  
über die Festsetzung der Steuersätze für die  
Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Ausleben  
(Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 13.12.1996, der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 und der §§ 1, 4, und 16 des Gewerbesteuersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Ausleben in seiner Sitzung am 07.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Ausleben wie folgt festgesetzt:

- 1. für die Grundsteuer**
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v.H.
- 2. für die Gewerbesteuer** 400 v.H.

**§ 2**

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2021.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ausleben, 07.12.2020

  
Schmidt  
Bürgermeister



**Gemeinde Ausleben**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Bebauungsplan 1. Änderung des B-Plans „Bullenberg“ in Ausleben**

**Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat Ausleben hat in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossen und hat die zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ Ausleben eingegangenen Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit folgendem Ergebnis geprüft:

- berücksichtigt werden:
- Landkreis Börde – Amt für Kreisplanung
  - Landkreis Börde – Natur- und Umweltamt SG Abfallüberwachung
  - Landkreis Börde – Natur- und Umweltamt SG Naturschutz und Forsten
  - Gemeinde Ausleben – Stellungnahme II
- Zu folgenden Stellungnahmen ist die Abwägung zu beschließen:
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt  
Ja: 9    Nein: 0    Enthaltungen: 0
  - Deutscher Wetterdienst  
Ja: 8    Nein: 0    Enthaltungen: 1

Der Gemeinderat Ausleben beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bullenberg“ Ausleben, bestehend aus der Planzeichnung (Teil I) und den textlichen Festsetzungen (Teil II) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand: November 2020) wird gebilligt. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „1. Änderung des B-Planes Bullenberg“ in Ausleben (Stand: November 2020) zu den Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstr. 14 in 39397 Gröningen während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 7.00 Uhr – 16.00 Uhr; Dienstag von 7.00 Uhr – 18.00 Uhr und Freitags von 7.00 Uhr – 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin sind die Planunterlagen hierzu im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter [www.westlicheboerde.de](http://www.westlicheboerde.de) Punkt Bauen + Kaufen  Bauleitplanung  Öffentlichkeitsbeteiligung einzusehen. Weitere Auskünfte zu den Planunterlagen werden durch Frau Bergner, Verbandsgemeinde Westliche Börde (Telefon Nr. 039403/158-249) erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Ausleben schriftlich oder zur Niederschrift in der Außenstelle der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Columbusstr. 26 in 39393 Am Großen Bruch unter Darlegung der Verletzung oder dem Mangel des begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Ausleben, den 14.12.2020

  
Schmidt  
Bürgermeister  
Gemeinde Ausleben



**Stadt Kroppenstedt**

**Satzung  
über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung zu den  
voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2020 für  
straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für  
die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt**

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen Anhalt vom

13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt vom 17. Oktober 2002, zuletzt geändert am 06. Mai 2010, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat Kroppenstedt am 10.12.2020 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes der Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2020 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt:

**§ 1  
Allgemeines**

Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2020 aus den bis zum Stichtag 31.12.2020 voraussichtlich anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 3 Straßenausbaubeitragssatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksgesamtläche der Abrechnungseinheit (§ 2 Straßenausbaubeitragssatzung) errechnet.

**§ 2  
Beitragssatz**

1. Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Kroppenstedt wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).
2. Voraussichtliche Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2020 für straßenbauliche Maßnahmen:  
Beitragsfähiger Aufwand 144.285,52 €  
davon  
Gemeindeanteil 50,63% 73.051,76 €  
Anliegeranteil 49,37% 71.233,76 € (= umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige)
3. Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke in der Abrechnungseinheit Kroppenstedt: **586.682,28 m<sup>2</sup>**
4. Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche:  
71.233,76 € : 586.682,28 m<sup>2</sup> = 0,12142 €/m<sup>2</sup>

**Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2020 0,12142 €/m<sup>2</sup>.**

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kroppenstedt, den 10.12.2020

  
Willamowski  
Bürgermeister



**Verbandsgemeinde Flechtingen**

**ÖFFENTLICHE BEKANTTMACHUNG**

**Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Verbandsgemeinde Flechtingen**

**Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:**

**§ 1  
Zweckbestimmung/Rechtsnatur**

- (1) <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinde Flechtingen betreibt eine Obdachlosenunterkunft in der Gemeinde Altenhausen, Erxleber Straße 5, als öffentliche Einrichtung zur Gefahrenabwehr.
- (2) <sup>1</sup> Die Obdachlosenunterkunft dient der vorübergehenden Unterbringung in Not geratener Personen, die obdachlos geworden oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind.
- (3) <sup>1</sup> Als obdachlos gelten Personen ohne Wohnung sowie Personen, denen der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Wohnung oder Unterkunft, insbesondere aufgrund einer gerichtlichen angeordneten Zwangsräumung, unmittelbar bevorsteht.
- (4) <sup>1</sup> Die Räume der Obdachlosenunterkunft stellen keine Wohnung im Sinne des Art. 13 des Grundgesetzes dar.
- (5) <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinde Flechtingen kann Dritte ganz oder teilweise als Verwaltungshelfer mit der Betreibung der Obdachlosenunterkunft beauftragen.

**§ 2  
Benutzungsverhältnis**

- (1) <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinde Flechtingen entscheidet unter Beachtung der Regelungen des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme und Dauer des Aufenthaltes. <sup>2</sup> Die Dauer beträgt für Benutzer maximal 3 Tage.
- (2) <sup>1</sup> Die Aufnahme obdachloser oder von Obdachlosigkeit bedrohter Personen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage einer Einweisungsverfügung. <sup>2</sup> Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) <sup>1</sup> Benutzer der öffentlichen Einrichtung sind Personen, die durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen worden sind.
- (4) <sup>1</sup> Bei unmittelbar bevorstehender Obdachlosigkeit, im Fall einer Katastrophe oder einem anderen die Wohnqualität bedrohenden Ereignis, kann die Einweisung durch die Verbandsgemeinde Flechtingen mündlich erfolgen. <sup>2</sup> Die Einweisung ist unverzüglich schriftlich nachzuholen. <sup>3</sup> Die Pflicht des Benutzers, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft nicht berührt.
- (5) <sup>1</sup> Eine Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft ist nur für Personen möglich, die zur eigenständigen Selbstversorgung in der Lage sind. <sup>2</sup> Personen, die unter Einwirkung von Stoffen stehen, die das Bewusstsein beeinträchtigen, wird die Unterbringung verwehrt. <sup>3</sup> Im Zweifelsfall ist eine ärztliche Bestätigung der Gewahrsamsfähigkeit auf Anforderung vorzulegen.
- (6) <sup>1</sup> Hilflöse Personen, die in der Verbandsgemeinde Flechtingen aufgefunden werden, können aufgrund fehlenden medizinischen Pflegepersonals nicht in der Obdachlosenunterkunft aufgenommen werden. <sup>2</sup> Sie sind von der zuführenden Person oder Behörde umgehend einer medizinischen Einrichtung zuzuführen. <sup>3</sup> Andernfalls wird die Zuführung von den zuständigen Beauftragten der Verbandsgemeinde Flechtingen oder von ihr beauftragten Dritten veranlasst.
- (7) <sup>1</sup> Personen, die den Anschein des Verdachts auf Befall mit infektiösen Krankheitserregern oder Parasiten erwecken und sich nach Aufforderung keiner sofortigen ärztlichen Untersuchung und/oder Behandlung unterziehen, werden nicht aufgenommen bzw. von der Unterbringung ausgeschlossen.
- (8) <sup>1</sup> Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft werden von der Verbandsgemeinde Flechtingen Benutzungsgebühren aufgrund der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Verbandsgemeinde Flechtingen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (9) <sup>1</sup> Eine länger als zwei Tage andauernde Abwesenheit des Benutzers ist der Verbandsgemeinde Flechtingen unter Angabe der Gründe vorab mitzuteilen.
- (10) <sup>1</sup> Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Perso-

nen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

- (11) <sup>1</sup> Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, den ihm zugewiesenen Raum und das überlassene Inventar pfleglich zu behandeln und nicht zu beschädigen.
- (12) <sup>1</sup> Dem Benutzer ist es untersagt,
  1. Tiere, auch vorübergehend, in der Unterkunft zu halten,
  2. Umbauten, Anbauten oder Einbauten in der Unterkunft vorzunehmen,
  3. Die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage oder zu lauten Betrieb von Fernseh-, Radio- oder anderen Musikgeräten,
  4. In der Unterkunft zu rauchen, Alkohol oder Drogen zu konsumieren.
- (13) <sup>1</sup> Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten ist den Beauftragten der Verbandsgemeinde Flechtingen sowie den beauftragten Dritten das Betreten der Unterkunftsräume in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu gestatten. <sup>2</sup> Liegen besonders begründete Gefahrensituationen vor, dürfen die Unterkünfte jederzeit betreten werden.
- (14) <sup>1</sup> Die Beauftragten der Verbandsgemeinde Flechtingen sowie die beauftragten Dritten sind befugt, den Benutzern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. <sup>2</sup> Dies gilt auch gegenüber den Besuchern der öffentlichen Einrichtung.
- (15) <sup>1</sup> Bei Verstößen gegen die Satzungsbestimmungen, die Hausordnung und/oder einer erheblichen Störung des Zusammenlebens sowie bei Tätigkeiten gegenüber Benutzern oder Beauftragten oder beauftragten Dritten der Verbandsgemeinde Flechtingen ist der Verbandsgemeindebürgermeister bzw. der beauftragte Verwaltungsmitarbeiter berechtigt, das Hausrecht dahingehend auszuüben, Hausverbote befristet oder unbefristet zu erteilen.

**§ 3  
Ausschluss**

<sup>1</sup> Benutzer, die gegen die Satzungsbestimmungen, die Hausordnung verstoßen und dadurch oder auf andere Weise die Ordnung und Sicherheit der öffentlichen Einrichtung in unzumutbarer Weise stören oder gefährden oder der Pflicht zur termingerechten Zahlung der Benutzungsgebühren nicht nachkommen, können nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

**§ 4  
Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) <sup>1</sup> Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die zugewiesene Unterkunft bezieht. <sup>2</sup> Mit dem Tag des Einzuges erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung und der jeweils gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Die Regelungen gelten für Besucher dieser Einrichtung entsprechend.
- (2) <sup>1</sup> Das Benutzungsverhältnis endet mit Beseitigung der Obdachlosigkeit, durch Ablauf oder Widerruf der Einweisungsverfügung und durch Ausschluss.
- (3) <sup>1</sup> Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Benutzer verpflichtet, die Unterkunft mit allen eingebrachten Gegenständen sofort zu räumen und in einem sauberen, besenreinen Zustand zu hinterlassen.
- (4) <sup>1</sup> Soweit bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses vom Benutzer Gegenstände zurückgelassen wurden, der Aufenthaltsort nicht bekannt oder nicht mit angemessenem Aufwand zu ermitteln ist, kann die Verbandsgemeinde Flechtingen die in der Obdachlosenunterkunft zurückgelassenen Gegenstände auf Kosten des ehemaligen Benutzers räumen, verwahren oder in Verwahrung geben. <sup>2</sup> Die Verbandsgemeinde Flechtingen haftet in diesem Fall nicht für den Zustand der Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust der Gegenstände. <sup>3</sup> Vielmehr ist die Verbandsgemeinde Flechtingen gemäß § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und in entsprechender Anwendung der §§ 979 bis 982 BGB berechtigt, die Gegenstände zu verwerten bzw. zu entsorgen. <sup>4</sup> Der ehemalige Benutzer hat die Kosten dafür zu tragen.

**§ 5  
Haftung für Schäden**

- (1) <sup>1</sup> Die Benutzer haften nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für alle Schäden an den Unterkunftsanlagen, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen soweit sie von Ihnen oder von Dritten verursacht werden.
- (2) <sup>1</sup> Eine Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Obdachlosenunterkunft, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Verbandsgemeinde Flechtingen nicht.
- (3) <sup>1</sup> Die Haftung der Verbandsgemeinde Flechtingen sowie die Haftung der von ihr beauftragten Dritten gegenüber den Benutzern und Besuchern der Obdachlosenunterkunft wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. <sup>2</sup> Für Schäden, die sich die Benutzer der Obdachlosenunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Verbandsgemeinde Flechtingen keine Haftung.

**§ 6  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) <sup>1</sup> Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt handelt derjenige Benutzer, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 1 Abs. 2 die Obdachlosenunterkunft nutzt ohne obdachlos zu sein,
  2. § 2 Abs. 2 die Obdachlosenunterkunft ohne Einweisungsverfügung nutzt,
  3. § 2 Abs. 11 den ihm zugewiesenen Raum oder das überlassene Inventar beschädigt,
  4. § 2 Abs. 12 in der Obdachlosenunterkunft ein Tier hält, Umbauten, Anbauten oder Einbauten vornimmt, die Ruhe stört oder raucht oder Alkohol oder Drogen konsumiert,
  5. § 2 Abs. 13 den Beauftragten der Verbandsgemeinde Flechtingen oder den beauftragten Dritten das Betreten der Unterkunftsräume verwehrt,
  6. § 2 Abs. 14 den Weisungen der Verbandsgemeinde Flechtingen oder den beauftragten Dritten nicht nachkommt,
  7. § 2 Abs. 15 gegen die Satzungsbestimmungen, die Hausordnung der Obdachlosenunterkunft verstößt und oder auf andere Weise die Ordnung und Sicherheit in der Obdachlosenunterkunft in nicht zumutbarer Weise stört oder gefährdet,
  8. § 4 Abs. 3 seiner Räumungspflicht nicht nachkommt.
- (2) <sup>1</sup> Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 7  
Zwangsverfahren**

- (1) <sup>1</sup> Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen diese verstoßen wird, kann der auf die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes gerichtete Verwaltungsakt gemäß des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in Verbindung mit § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) mit den Zwangsmitteln des § 54 SOG LSA durchgesetzt werden.
- (2) <sup>1</sup> Ein Zwangsgeld kann festgesetzt werden. Die Anordnung einer Ersatzvornahme erfolgt, soweit die Verpflichtung eine Handlung vorzunehmen vom Benutzer nicht erfüllt wird. <sup>2</sup> Nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Benutzer werden erzwingbare Handlungen durch die Verbandsgemeinde Flechtingen selbst oder durch einen von dieser Beauftragten auf Kosten des pflichtigen Benutzers ausgeführt.
- (3) <sup>1</sup> Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

**§ 8  
Sprachliche Gleichstellung**

<sup>1</sup> Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.



### § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flechtingen, den 15. Dezember 2020

M. Weiß  
Verbandsgemeindebürgermeister



Verbandsgemeinde Flechtingen

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

#### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Verbandsgemeinde Flechtingen (Benutzungsgebührensatzung Obdachlosenunterkunft)

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630), in der zurzeit geltenden Fassung, §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenpflicht

- Die Verbandsgemeinde Flechtingen betreibt eine Obdachlosenunterkunft in der Gemeinde Altenhausen, Erxleber Straße 5, als öffentliche Einrichtung.
- Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft werden zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### § 2 Gebührenschildner Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- Gebührenschildner sind die Benutzer der Obdachlosenunterkunft, die in der Einweisungsverfügung genannt sind. Mehrere volljährige Benutzer haften als Gesamtschildner.
- Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme in der Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Tag des endgültigen Auszugs aus der Unterkunft.
- Die Gebühren sind täglich im Voraus zu entrichten, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist.

#### § 3 Gebührenhöhe

- Die Gebühr für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft in Altenhausen, Erxleber Straße 5, beträgt je angefangenen Tag der Nutzung 10,00 Euro pro Person.
- In der in Absatz 1 genannten Gebühr sind die der Verbandsgemeinde Flechtingen entstehenden Betriebskosten wie Wärmeversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Müllgebühren enthalten.

#### § 4 Auskunftspflicht und Verwaltungszwangsverfahren

- Die Gebührenschildner haben der Verbandsgemeinde Flechtingen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich sind
- Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### § 5 Schlüsselpfand

- Zur Sicherung der vorhanden Eingangstür wird bei Aushändigung an die Benutzer je Schlüssel die Hinterlegung eines Schlüsselpfandes in Höhe von 15,00 Euro abverlangt.
- Bei Verlust des Schlüssels ist dieser kostenpflichtig zu ersetzen. 2 Enthält sich der Verpflichtete dem Kostensatz, wird zur Wiederbeschaffung das Schlüsselpfand eingesetzt.
- Nach Rückgabe eines oder mehrerer Schlüssel wird der als Pfand hinterlegte verbliebene Betrag ausgezahlt.

#### § 6 Billigkeitsregelungen

- Ansprüche aus dem Gebührenschildverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. 2 Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.
- Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschildverhältnis gelten die in § 13 a Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt genannten Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht ordnungsgemäß erteilt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

#### § 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

### § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flechtingen, den 15. Dezember 2020

M. Weiß  
Verbandsgemeindebürgermeister



Verbandsgemeinde Flechtingen

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

#### 1. Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Flechtingen

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 90 Abs. 12. des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und der §§ 41 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Art. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. Nr. 8/2020, S. 108, hat der Verbandsgemeinderat Flechtingen in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen

- Inhaltsübersicht
- § 1 Schulbezirke
  - § 2 Schulbezirk I – Grundschule Erxleben
  - § 3 Schulbezirk II – Grundschule „Am Wald“ in Wegenstedt
  - § 4 Schulbezirk III – Grundschule Flechtingen
  - § 5 Inkrafttreten

#### § 1 Schulbezirke

Die Verbandsgemeinde Flechtingen ist Träger von 3 Grundschulen in ihrem Gebiet. Die Zuordnung der Schulbezirke zu den Grundschulen erfolgt entsprechend dieser Satzung.

#### § 2 Schulbezirk I – Grundschule Erxleben

Für die Grundschule Erxleben wird die Zweizügigkeit und folgender Schulbezirk festgelegt:

- **Gemeinde Beendorf**
- **Gemeinde Erxleben** OT Hakenstedt, OT Uhrsleben, OT Bregenstedt, OT Groppendorf, OT Groß Bartensleben und OT Klein Bartensleben
- **Gemeinde Altenhausen** OT Emden, OT Ivenrode
- **Gemeinde Ingersleben** OT Alleringersleben OT Eimersleben, OT Ostingersleben, OT Morsleben

Eine befristete Erhöhung der maximalen Zügigkeit kann nur bei ausreichend vorhandenen Klassenräumen und Zustimmung durch den Schulträger erfolgen.

#### § 3 Schulbezirk II – Grundschule „Am Wald“ Wegenstedt

Für die Grundschule „Am Wald“ in Wegenstedt wird die Einzügigkeit und folgender Schulbezirk festgelegt:

- **Gemeinde Calvörde** OT Berenbrock, OT Flecken Calvörde, OT Dorst, OT Elsebeck OT Grauingen, OT Klüden, OT Lössewitz, OT Mannhausen OT Velsdorf, OT Wegenstedt, OT Zobbenitz

Eine befristete Erhöhung der maximalen Zügigkeit kann nur bei ausreichend vorhandenen Klassenräumen und Zustimmung durch den Schulträger erfolgen.

#### § 4 Schulbezirk III – Grundschule Flechtingen

Für die Grundschule Flechtingen wird die Zweizügigkeit und folgender Schulbezirk festgelegt:

- **Gemeinde Flechtingen** OT Behnsdorf, OT Belsdorf, OT Böddensell, Flechtingen Bahnhof, OT Hilgesdorf, OT Hasselburg, OT Lemsel
- **Gemeinde Bülstringen** OT Wiegglitz, OT Ellersell

Eine befristete Erhöhung der maximalen Zügigkeit kann nur bei ausreichend vorhandenen Klassenräumen und Zustimmung durch den Schulträger erfolgen.

#### § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Flechtingen, 15.12.2020

M. Weiß  
Verbandsgemeindebürgermeister



Verbandsgemeinde Flechtingen

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108), sowie den §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), mehrfach geändert sowie § 9a aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) und der §§ 7 und 8 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 380) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 39) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen am 15. Dezember 2020 folgende Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen beschlossen.

#### Artikel 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 10.04.2018 wird wie folgt geändert:

#### Zu § 7 Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgeräthaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

#### Zu § 8 Abs. 1 Veranlagung, Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen tritt rückwirkend zum 01.01.2020 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flechtingen, den 15.12.2020

M. Weiß  
Verbandsgemeindebürgermeister



### Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ Körperschaft des öffentlichen Rechts

#### Hinweisbekanntmachung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über öffentliche Bekanntmachungen

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 02. Dezember 2020 den

- **Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021**

beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“.

Das Amtsblatt liegt im / in

- Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (Sekretariat), Burgwall 6 in 39340 Haldensleben
- Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20 in 39340 Haldensleben
- der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde – Weferlingen, Lange Straße 12 in 39646 Oebisfelde
- der Verwaltung der Gemeinde Niedere Börde, Große Str. 9/10 in 39326 Niedere Börde / OT Groß Ammensleben
- der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Magdeburger Str. 40 in 39326 Rogätz
- der Verwaltung der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13 – 15 in 39345 Flechtingen

zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme während der Dienstzeiten aus.

Im Internet steht das Amtsblatt unter [www.avh-untere-ohre.de](http://www.avh-untere-ohre.de) unter der Rubrik Amtsblatt zur Verfügung.

Haldensleben, 15. Dezember 2020

Achim Grossmann  
Verbandsgeschäftsführer



**Impressum:** Amtsblatt für den Landkreis Börde  
**Herausgeber:** Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: [kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de](mailto:kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de)

**Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:** Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth  
**Verteilung:** Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

**Redaktion/Bezug Internet:** Büro Landrat  
Veröffentlichung unter [www.landkreis-boerde.de](http://www.landkreis-boerde.de)